

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) mit
nichtdeutscher Muttersprache an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) mit nichtdeutscher Muttersprache an der Universität Potsdam

Vom 23. Oktober 1997

Auf der Grundlage von § 30 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 23. Oktober 1997 die nachfolgende Ordnung erlassen.¹

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber haben vor Aufnahme des Studiums an der Universität Potsdam hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (nachfolgend Deutsche Sprachprüfung).

(2) Von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen und -bewerber, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II besitzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995);
- c) das "Kleine deutsche Sprachdiplom" oder das "Große deutsche Sprachdiplom", verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München, besitzen;
- d) die "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw. - im Ausland - unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben;
- e) eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben;
- f) an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben;
- g) die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die im Anforderungsniveau denen in Absatz 2 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerber nachweisen, daß sie in all-gemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich und schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten sowie entsprechende Texte selbst zu verfassen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam. Zur Deutschen Sprachprüfung sind ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit bedingter Studienplatzzusage zuzulassen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 und 3 von der Prüfung befreit sind und sofern sie nicht zum gleichen Semester bereits an der Deutschen Sprachprüfung einer anderen Hochschule teilgenommen haben. In diesem Falle zählt das dort erzielte Ergebnis.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Teilprüfung statt.

(2) Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Prüfungskommission für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn das Ergebnis der schriftlichen Teilprüfungen das Bestehen der Gesamtprüfung entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 ausschließt.

(3) Bei Nachweis körperlicher Behinderung kann der Prüfungsausschuß die Durchführung der Prüfung in anderer Weise gestalten.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis

(1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der mit der Durchführung betrauten Prüfungskommission erstellt wird und bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 13. Februar 1998

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen sind bestanden, wenn jeweils mindestens zwei Drittel der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Ist mehr als eine schriftliche Teilprüfung nicht bestanden, so gilt die Gesamtpfprüfung als nicht bestanden.

(4) Liegt bei einer der schriftlichen Teilprüfungen das Ergebnis unter zwei Drittel, jedoch nicht unter 50%, kann dieses Ergebnis durch eine mündliche Prüfung ausgeglichen werden.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule/an einem Studienkolleg nicht bestandene Sprachprüfung ist dabei anzurechnen.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung darf frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern der Prüfungsausschuß nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Teilprüfung ohne triftigen Grund nicht teil, gilt die Gesamtpfprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung der oder dem Betroffenen mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten. Ihr oder Ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Prüfung als "nicht bestanden" gewertet werden. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als "nicht bestanden".

§ 8 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsausschuß verantwortlich, dem alle hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache angehören. Er wird vom Geschäftsführenden Ausschuß des Sprachenzentrums auf Vorschlag des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(2) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses ernennt der Geschäftsführende Ausschuß des Sprachenzentrums ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren zur oder zum Vorsitzenden, ein weiteres zu deren oder dessen Stellvertreter. Der Ausschuß kann seine laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft und koordiniert ggf. eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich aus Lehrkräften des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Studienfaches bzw. Fachbereichs, in dem die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, mit beratender Stimme angehören.

§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Ergebnisse sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann ihre oder seine Prüfungsunterlagen bei der oder dem Vorsitzenden einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

§ 10 Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis der Prüfung ist mit schriftlicher Begründung bis spätestens 14 Tage nach Vorliegen aller Ergebnisse an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Über die Gegenvorstellung entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß des Sprachenzentrums.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Aufgabenbereiche

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(2) Die schriftliche Prüfung dauert ca. 4 Zeitstunden und soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

(3) In allen Teilprüfungen können Wörterbücher benutzt werden.

(4) Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, daß sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation "Vorlesung" angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Hörtext soll einen Umfang von etwa 800 Wörtern haben.

b) Durchführung

Der Text wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nichtsprachliche Darstellungsmittel (Graphiken, Diagramme, Bilder) zulässig.

c) Dauer der Teilprüfung

Bearbeitungszeit: Bis zu 75 Minuten (je nach Aufgabenstellung)

d) Aufgabenstellung

Das inhaltliche Verstehen kann durch verschiedene Aufgabenstellungen wie Strukturskizze, Resümee, Wiedergabe des Gedankenganges, Beantwortung von Fragen, Textwiedergabe überprüft werden. Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Mischformen sind zulässig.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu bewerten. Inhaltliche Aspekte und sprachliche Aspekte sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten, wobei insgesamt die Bewertung des Inhalts überwiegt.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, daß sie die wesentlichen Inhalte eines schriftlich vorgelegten Textes in ihrer spezifischen wissenschaftssprachlichen Struktur verstehen und verarbeiten können.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll sich um einen weitgehend authentischen Text handeln, der die für wissenschaftliche Texte charakteristischen Strukturen enthält und sich inhaltlich an wissenschaftlichen Fragestellungen orientiert, ohne jedoch spezielle Fachkenntnisse vorauszusetzen. Der Lesetext soll einen Umfang von 700 bis 900 Wörtern haben.

b) Dauer der Teilprüfung

Bis zu 75 Minuten (je nach Aufgabenstellung)

c) Aufgabenstellung

Das Verständnis kann durch Beantwortung von Fragen

zum Textinhalt, durch Zusammenfassung, Gliederung, Transformierung, Formulieren von Überschriften usw. überprüft werden.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Inhaltliche Aspekte und sprachliche Aspekte sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten, wobei insgesamt die Bewertung des Inhalts überwiegt.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen nachweisen, daß sie in der Lage sind, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Graphiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Dabei kann gewählt werden zwischen mehreren Aufgaben, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsteilen stehen können.

b) Dauer der Teilprüfung

Bis zu 90 Minuten (je nach Art der Aufgabenstellung)

c) Bewertung

Zu bewerten sind neben inhaltlichen Aspekten (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Art der Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie imstande sind, allgemeinverständliche Sachverhalte aus dem wissenschaftlichen Bereich zu erfassen und diese zu referieren bzw. zu kommentieren. Außerdem sollen sie nachweisen, daß sie in der Lage sind, in einem Gespräch über studienrelevante Sachverhalte angemessen zu reagieren. Es können entsprechende Texte, Graphiken, Schaubilder zugrunde gelegt werden.

(2) Vorbereitungszeit: 20 Minuten

Die Benutzung von Wörterbüchern ist gestattet.

(3) Dauer der Prüfung: ca. 20 Minuten

(4) Bewertung

Bewertet werden die allgemeine Gesprächsfähigkeit (Aufgaben-, Fragenverständnis, angemessenes Reagieren) sowie die Fähigkeit, Sachverhalte korrekt und verständlich darzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.